

ABWASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 15. Dezember 1997

folgenden

TARIF

Art. 1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW).

Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine Nachzahlung geschuldet.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹⁾Die Grundgebühr beträgt:

a) Für Wohnbauten

²⁾Je Wohnung Fr. 75.-- bis Fr. 250.-- (fixer Wohnungsansatz)

b) Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten, sowie für gemischte Bauten

0 bis	300 m ³	Wasserverbrauch	1	Wohnungsansatz
301 bis	600 m ³	do.	1 ½	do.
601 bis	900 m ³	do.	2	do.
901 bis	1200 m ³	do.	2 ½	do.

usw.

Mindestens jedoch den gemäss Buchstabe a hievor geschuldeten Betrag.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

¹⁾Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasser beträgt Fr. 1.80 bis Fr. 3.60

Art. 4 Zuständigkeiten

Für Änderungen am Abwassertarif ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Ansätze in den Art. 2 und 3 werden – innerhalb des Gebührenrahmens – alljährlich zusammen mit dem Voranschlag an der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

¹⁾ Fassung von Mai 1998

²⁾ Neuer Rahmentarif Grundgebühr November 2014

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Tarifblatt Kanalisation und ARA vom 7. Juli 1987 aufgehoben.

Art. 6 Teilrevisionen

¹⁾ Die Teilrevision der Art. 2, 3 und 5 von Mai 1998 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
sig. F. Obi

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Walker

²⁾ Die Teilrevision von Art. 2a von November 2014 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2014.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Abwassertarif wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

4538 Oberbipp, 26. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Walker

Teilrevision von Mai 1998

Die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1998 nahm die Teilrevision der Artikel 2, 3 und 5 dieses Tarifes an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
sig. F. Obi

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Walker

Teilrevision von November 2014

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2014 nahm die Teilrevision von Artikel 2a dieses Tarifs an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Abwassertarifs von Mai 1998 wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

4538 Oberbipp, 26. Juni 1998

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Walker

¹⁾ Fassung von Mai 1998

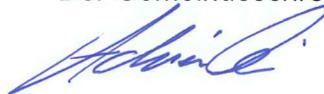
²⁾ Neuer Rahmentarif Grundgebühr November 2014

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Abwassertarifs von November 2014 wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Einsprachen sind keine erhoben worden.

4538 Oberbipp, 29. Dezember 2014

Der Gemeindegemeinschreiber:



¹⁾ Fassung von Mai 1998

²⁾ Neuer Rahmentarif Grundgebühr November 2014